

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fischfauna in Thüringen

Angelvereine leisten offensichtlich einen großen Beitrag zum Erhalt der Fischarten Thüringens. Besonders die Öffentlichkeitsarbeit der Angler macht das deutlich.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1933** vom 22. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2021 beantwortet:

1. Welche Gewässer verpachtet der Freistaat Thüringen an Angelvereine?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen verpachtet das Fischereiausübungsrecht für Gewässer und Gewässerabschnitte, für die er Inhaber des Fischereirechts gemäß § 3 beziehungsweise § 4 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) ist. Dazu zählen Fließgewässer und auch stehende Gewässer.

Die Fließgewässer sind der Übersicht in der Antwort zu Frage 2 und stehende Gewässer der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Gewässername	Landkreis/kreisfreie Stadt
Altarm Unstrut in Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis
verschiedene Teiche und Teichgebiete (unter anderem Haselbacher Teiche, Teich im Dreba-Plöthener Teichgebiet)	Altenburger Land, Greiz, Kyffhäuserkreis, Saale-Orla-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis

2. Welche der verpachteten Gewässer zählen zur Forellenregion, Äschenregion sowie Barbenregion und wie viele Fischarten kommen dort gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (vergleiche auch Fischfaunistische Referenzen Thüringen, Institut für Gewässerökologie und Fischereibiologie Jena im Jahr 2008) je nach Region in Prozent vor?

Antwort:

Von den verpachteten Fließgewässern zählen 15 zur Forellen-, 25 zur Äschen- und 16 zur Barbenregion, wobei bei elf der genannten Gewässer Übergänge zwischen mindestens zwei Fischregionen bestehen.

Ein Gewässer kann keiner der genannten Gewässerregionen zugeordnet werden.

Die verpachteten Fließgewässer sowie deren Zuordnung zu den genannten Fischregionen sind in nachfolgender Übersicht zusammengefasst:

Gewässername	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Fischregion		
		Forellenregion	Äschenregion	Barbenregion
Apfelstädt	Gotha	x	x	
Flutkanal	Kyffhäuserkreis			
Gera	Ilm-Kreis	x	x	
	Erfurt		x	
	Sömmerda			x
Göltzsch	Greiz		x	
Hasel	Suhl	x		
	Schmalkalden-Meiningen	x	x	
Helbe	Sömmerda		x	
	Kyffhäuserkreis	x		
Helme	Kyffhäuserkreis			x
	Nordhausen	x	x	
Hörsel	Eisenach		x	
	Wartburgkreis		x	
	Gotha	x		
Ilm	Ilm-Kreis	x	x	
	Weimarer Land		x	x
	Weimar		x	
Nesse	Eisenach		x	
	Wartburgkreis		x	
Ohra	Gotha	x		
Pleißä	Altenburger Land		x	
Saale	Weimarer Land			x
	Jena			x
	Saale-Holzland-Kreis			x
	Saalfeld-Rudolstadt		x	x
	Saale-Orla-Kreis		x	
Schleuse	Hildburghausen	x	x	
Schmalkalden	Schmalkalden-Meiningen	x	x	
Schwarza	Saalfeld-Rudolstadt	x	x	
Ulster	Wartburgkreis		x	
Unstrut	Sömmerda			x
	Kyffhäuserkreis			x
Unstrut-Lossa	Sömmerda			x
	Kyffhäuserkreis			x
Weida	Greiz	x		
Weiße Elster	Gera			x
	Greiz		x	x
	Saale-Holzland-Kreis			x
Werra	Eisenach			x
	Wartburgkreis			x
Wilde Gera	Ilm-Kreis	x		
Wipper	Sömmerda		x	
	Kyffhäuserkreis		x	
	Nordhausen		x	
	Eichsfeld	x		

Für die Bewertung des ökologischen Zustands der Gewässer in Umsetzung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) wird als eine der biologischen Qualitätskomponenten die Bewertung der Fischfauna herangezogen. Die Bewertung der Qualitätskomponente Fische erfolgt in Deutschland einheitlich nach dem Fischbasierten Bewertungsverfahren (FiBS). Für die Bewertung nach FiBS bedarf es der Definition von Leitbildern für die einzelnen Gewässertypen nach WRRL. In Thüringen wurden aufgrund der vorhandenen Gewässertypen und der darin vorkommenden oben genannten Fischregionen 78 gewässer-spezifische Fischleitbilder definiert.

Informationen zu den Fischleitbildern können auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* eingesehen werden.

Dort sind neben anderen Informationen zum Thema "Überwachung zur Qualität der Fließgewässer" unter der Überschrift "Fischfaunistischer Referenzkatalog" die Karte der Fließgewässertypen 2018 und die Tabelle der fischfaunistischen Referenzen 2018 mit Angaben zu den in den einzelnen Leitbildern vorkommenden Fischarten sowie zu deren Häufigkeit zu finden.

3. Welche Pachteinnahmen erzielt der Freistaat Thüringen durch die Verpachtung von Fischereiausübungsrechten (bitte für die Jahre seit 2014 angeben)?

Antwort:

Die Pachteinnahmen sowie die durchschnittlichen Pachtpreise sind in nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Einnahmen (Euro)	96.075,96	90.778,17	76.689,20	76.237,13	66.832,57	67.411,15	67.342,56
durchschnittlicher Pacht-preis (Euro/Hektar)	65,67	60,47	60,16	60,59	58,28	58,89	68,03

4. Wer vergibt die verschiedenen Fischereibeirke und aufgrund welcher Vergaberichtlinien?

Antwort:

Bei der Übertragung des Rechts zur Fischereiausübung mittels Fischereipachtvertrag handelt es sich um privatrechtliches Handeln des Fischereiberechtigten (Inhaber des Fischereirechts). Hierbei haben die Fischereiberechtigten einschlägige fischereirechtliche Bestimmungen, hier insbesondere die §§ 13, 17, 18 und 19 ThürFischG zu beachten.

Inhaber von Fischereirechten sind Privatpersonen oder auch juristische Personen, wie zum Beispiel Kommunen, die Landeskirche oder der Freistaat Thüringen.

Für die Entscheidung zur Vergabe beziehungsweise Übertragung von Fischereiausübungsrechten gibt es folglich keine allgemeingültigen Regelungen beziehungsweise Richtlinien.

Sofern sich die Frage auf die Verpachtung staatlicher Fischereirechte bezieht, wird die Verwaltung und Verpachtung staatlicher Fischereirechte durch die Thüringer Landgesellschaft mbH per Geschäftsbesorgungsvertrag wahrgenommen.

Die Thüringer Landgesellschaft handelt in dieser Sache entsprechend der Festlegungen des Geschäftsbesorgungsvertrags, den Regelungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift über die Verpachtung staatlicher Fischereirechte im Freistaat Thüringen.

* <https://tlubn.thueringen.de/wasser/fluesse-baeche/gewaesserguete>

5. Gehört die Bachforelle (*Salmo trutta forma furio*) zu den Leitfischen der Gewässer erster Ordnung?

Antwort:

Die Einteilung von Gewässern in Gewässer I. und II. Ordnung basiert auf Anlage 1 des Thüringer Wassergesetzes. In den Gewässern I. Ordnung finden sich alle in Thüringen vorkommenden Fischregionen wieder.

In der Forellen- und Äschenregion ist die Bachforelle als eine Leitart mit einer Dominanz von größer- gleich fünf Prozent in Thüringen vertreten. Bei den karbonatisch, fein- bis grobmaterialreichen Mittelgebirgsflüssen ist sie in der Barbenregion ebenfalls eine der Leitarten. In den großen Flüssen des Mittelgebirges (Saale, Werra) zählt sie zu den typspezifischen Arten der Barbenregion.

6. Inwieweit wird von der Landesregierung die Eigenreproduktion der in den Thüringer Gewässern vorkommenden Arten untersucht?

Antwort:

Im Rahmen der staatlichen Monitoring-Programme, wie dem WRRL- und dem FFH-Monitoring, kann die natürliche Reproduktion der Fische über die Angaben zu den Altersklassen und Größenklassen, welche bei der Befischung erhoben werden, ausgewertet werden. Des Weiteren geben die nach § 25 ThürFischG zu erstellenden Hegepläne über die natürliche Reproduktion von Fischarten im jeweiligen Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitt Auskunft. Gezielte, durch die Landesregierung beauftragte Untersuchungen fanden bisher nicht statt, da die oben genannten Daten flächendeckend für Thüringen vorhanden sind.

7. Welche und wie viele Fördermittel des Freistaats Thüringen fließen jährlich in den Bachforellenbesatz?

Antwort:

Besatz zur Wiederherstellung und Erhaltung schützenswerter Bestände heimischer Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie zum Nachteilsausgleich bei Gewässer- und Fischereischäden wird gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der Thüringer Richtlinie zur Förderung der Fischerei aus der Fischereiabgabe (Förderrichtlinie Fischereiabgabe - ThürFRLFA-) vom 24. Januar 2019 (ThürStAnz. Nr. 8/2019) aus den Mitteln der Fischereiabgabe unterstützt.

Unter Verweis auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/597 sowie in Fortführung der dort enthaltenen Angaben wurden Besatzmaßnahmen mit nachfolgend aufgeführten Beträgen unterstützt:

Jahr	Betrag (Euro)
2015	152.449,00
2016	140.287,00
2017	145.719,00
2018	145.863,00
2019	166.415,00
2020	90.154,82
Summe	840.887,82

Angaben zum Anteil des daraus geförderten Besatzes mit Bachforellen liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Woher stammen die besetzten Bachforellen?

Antwort:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil die hierfür erforderlichen Daten bei den Fischereibehörden nicht vorliegen.

9. Welchen Einfluss haben Besatzfische aus Aquakulturen auf die vorkommende Kleinfischfauna?

Antwort:

Besatz hat grundsätzlich unter Beachtung der fischereirechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der §§ 2 und 25 des ThürFischG und des § 8 ThürFischAVO zu erfolgen. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen sind keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Fischfauna zu befürchten.

Bei Einhaltung der oben genannten Bestimmungen sowie der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Aquakultur gilt das gleichermaßen für Fische, die als Besatz in Aquakulturanlagen aufgezogen werden. Hierzu zählen neben kommerziellen Anlagen auch Brut- und Aufzuchtanlagen, die im Nebenerwerb oder im Ehrenamt betrieben werden.

10. Welche Flussfischarten wurden in den letzten fünf Jahren in Thüringen in welchen Mengen besetzt, um Bestände aufzubauen und zu fördern?

Antwort:

Aus dem in der Antwort zu Frage 8 genannten Grund ist eine Beantwortung dieser Frage im gewünschten Umfang nicht möglich.

Es kann lediglich mitgeteilt werden, dass aus Mitteln der Fischereiabgabe Besatz mit folgenden Fischarten unterstützt wurde:

Aal, Äsche, Bachforelle, Barbe, Elritze, Flussbarsch, Gründling, Hecht, Nase

11. Wie steht die Landesregierung zu der Annahme, dass mit Erhöhung von Pachtpreisen und Vergaben der Druck auf ehrenamtliche Vereine wächst, Gewässer für die Angelfischerei zu pachten?

Antwort:

Angaben zu Pachtpreisen für Fischereiausübungsrechte liegen der Landesregierung nicht vor, weil diese statistisch nicht erfasst werden. Folglich kann zu dieser Annahme in Bezug auf alle angezeigten und genehmigten Fischereipachtverträge keine Stellungnahme abgegeben werden.

In Bezug auf die verpachteten staatlichen Fischereirechte kann die Annahme nicht bestätigt werden. Unter Verweis auf die Angaben in der Antwort zu Frage 3 unterliegen die in den einzelnen HH-Jahren erzielten durchschnittlichen Pachtpreise zwar Schwankungen zwischen 58,28 Euro je Hektar im Jahr 2016 und 68,03 Euro je Hektar im Jahr 2014 beziehungsweise 65,67 Euro je Hektar im Jahr 2020. Diese Schwankungen resultieren jedoch in erster Linie aus den Pachteinahmen, die der Freistaat Thüringen aus seiner Mitgliedschaft in Fischereigenossenschaften erzielt. Pachteinahmen aus Fischereigenossenschaften fallen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der jeweiligen Fischereigenossenschaft zur Pachtauskehr an die Mitglieder unregelmäßig an und fließen damit dem Landeshaushalt jährlich nicht in gleicher Höhe zu.

12. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Ertragsfähigkeit der Gewässer im Verhältnis zum Pachtpreis?

Antwort:

Eine Bewertung in Bezug auf alle angezeigten und genehmigten Fischereipachtverträge ist aus den in der Antwort zu Frage 11 genannten Gründen nicht möglich.

Die Pachtpreise für staatliche Fischereirechte werden als angemessen und damit dem Pachtwert entsprechend eingeschätzt.

13. Welche und wie viele Fließgewässerabschnitte Thüringens sind nicht an örtliche Angelvereine verpachtet?

Antwort:

Angaben in Bezug auf alle Fließgewässer liegen der Landesregierung nicht vor, da über Gewässer, deren Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet sondern selbst genutzt wird, keine statistischen Angaben erfasst werden.

Die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte führen über die nach § 13 Abs. 4 ThürFischG genehmigten Fischereipachtverträge ein sogenanntes Pachtkataster. In Auswertung der Anzahl der dort angezeigten und genehmigten Fischereipachtverträge kann mitgeteilt werden, dass in circa 85 Prozent der Fälle Pächter des Fischereiausübungsrechts örtliche Angelvereine oder Fischereiverbände sind.

In 15 Prozent der Fälle wurden Fischereipachtverträge mit Privatpersonen beziehungsweise Fischereiu-
nternehmen geschlossen.

Die betroffenen Gewässer sind in nachfolgender Übersicht aufgeführt:

untere Fischereibehörde	Gewässername
Landkreis Eichsfeld	Eller-Silkerode
	Geislede
	Königsborn, Hühnerbach, Heuberggewässer
	Lutter
	Rhode
	Riethbach
	Rode-Hesselbach
	Rohrbach
	Unstrut
Stadt Eisenach	Hörsel
	Hörsel
	Werra
	Werra
Landkreis Gotha	Ohra
Landkreis Hildburghausen	Kreck
	Kreck
	Milz
	Weißbach
Ilm-Kreis	Haardt bach/Schaf bach
	Honig bach
Kyffhäuserkreis	Willerbach
Landkreis Nordhausen	Bere
Saale-Holzland-Kreis	Gleise
	Löbnitzbach
	Roda
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Hengelbach/Tellbach
	Rottenbach
	Schwarze Sorbitz
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Lichtenau
Saale-Orla-Kreis	Otterbach
Landkreis Sömmerda	Gera
	Mahlgera
	Schmale Gera
	Windische Lache
Landkreis Sonneberg	Effelder
	Forellenbach Unterlind
	Itz
	Rögitz

untere Fischereibehörde	Gewässername
Wartburgkreis	Böber
	Kallenbach (zusammen mit Steinbach)
	Kambach
	Steinbach (zusammen mit Kallenbach)
	Suhl
	Fischa/Erbacher Graben

In Vertretung

Weil
Staatssekretär